

Prüfung auch auf die Entscheidung über den Schadensersatz oder die Ablehnung der Forderung des Geschädigten erstrecken muß.⁹

Das Rechtsmittelgericht hat auch die *richtige Anwendung des materiellen Strafrechts* und die *Strafzumessung* zu prüfen. Hier zeigt sich, ob das erstinstanzliche Gericht den Sachverhalt strafrechtlich richtig bewertet, die konkrete Gesellschaftswidrigkeit oder -gefährlichkeit richtig eingeschätzt und so die gerechte Strafe gefunden hat. Die Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung der Strafgesetze ist ein Verstoß gegen die sozialistische Gesetzlichkeit und muß zu einer Korrektur der angefochtenen Entscheidung führen. Das gilt gleichermaßen für eine beachtliche Verletzung der Prinzipien der Strafzumessung und eine daraus resultierende ungerechtfertigte Strafart und Strafhöhe.

11.2.4. *Das Verfahren vor den Gerichten zweiter Instanz*

11.2.4.1. *Die Überprüfung des Rechtsmittels. Die Verwerfung der Berufung durch Beschluß*

Paragraph 288 Abs. 7 StPO verpflichtet das erstinstanzliche Gericht, die Akten *unverzüglich* dem Rechtsmittelgerichte zu übersenden, da das Verfahren mit der Anfechtung der Entscheidung aus der Bearbeitung der ersten Instanz in die der zweiten Instanz übergeht. Das erstinstanzliche Gericht hat sich aller weiteren Maßnahmen in dieser Sache zu enthalten.

Nach Eingang der Akten nimmt das Rechtsmittelgericht eine Überprüfung der Prozeßmaterialien vor, in deren Ergebnis es entweder mit der Vorbereitung der Hauptverhandlung beginnt oder durch Beschluß das eingelegte Rechtsmittel (sei es Protest oder Berufung) als unzulässig bzw. die Berufung als offensichtlich unbegründet verwirft. Diese dem Eröffnungsverfahren erster Instanz ähnliche Prozeßphase dient der schnelleren abschließenden Bearbeitung solcher Rechtsmittel, die von vornherein keine Aussicht auf Erfolg haben. Der Verzicht auf die Durchführung einer Hauptverhandlung und die damit verbundenen Prozeßgarantien ist jedoch nur in Ausnahmefällen möglich. Deshalb ist die *Verwerfung* durch Beschluß nach § 293 StPO nur zulässig, wenn

- die Bestimmungen über Einlegung von Protest und Berufung nicht beachtet worden sind (*unzulässiges Rechtsmittel*) oder
- die *Berufung* nach einstimmiger Auffassung des Rechtsmittelgerichts *offensichtlich unbegründet* ist.

Erweist sich bei der Vorprüfung, daß das Rechtsmittel nicht fristgemäß oder nach Rechtsmittelverzicht oder nach Rechtsmittelrücknahme eingelegt wurde oder hat ein Nichtberechtigter das Urteil angefochten, kann zur Sache nicht mehr verhandelt werden, weil die Rechtskraft des Urteils eingetreten ist. Das Rechtsmittel muß deshalb als unzulässig verworfen werden.

⁹ Vgl. „OG-Urteil vom 25. 8.1970“, NJ, 22/1970, S. 681 ff.; „OG-Urteil des Präsidiums vom 1. 9. 1971“, NJ, 20/1971, S. 618 f.